



Der Fachmann für Justizvollzug ist ein Moderator und spielt eine unverzichtbare Rolle bei der Beruhigung der Situation. Er kennt die Häftlinge, ihren Gesundheitszustand und die Gefahr, die von ihnen ausgeht. Foto: Victor Fatio

zug und aller Akteure, die sich innerhalb der Mauern bewegen, hat somit für alle, die sich für Politik und Justiz interessieren, eine starke symbolische Bedeutung.

Indem diese Vergangenheit ans Licht gebracht wird, können sich sowohl Experten als auch Laien ein Bild davon machen, welche Entwicklung bisher stattgefunden hat und welche Fragen in jeder Epoche gestellt wurden. Die Kenntnis der eigenen Geschichte bildet ja die Grundlage für die Beurteilung der eigenen Situation und Realität – einer Realität, die natürlich je nach Entwicklung der Kriminalität, aber auch je nach institutionellem, ethischem und moralischem Wandel anders aussieht. Dabei kann auch die Realität der Schweiz von den vielgestaltigen Realitäten der europäischen Länder abweichen.

Eine Gleichung, verschiedene Ergebnisse

Denn entsprechend der Politik auf dem Gebiet der Justiz und der Repression steigt oder sinkt die Anzahl der Verurteilungen, was sich wiederum negativ bzw. positiv auf das Klima in den Gefängnissen und folglich auf die Möglichkeiten zur Wiedereingliederung der Inhaftierten und auf die öffentlichen Finanzen auswirkt. Das Ergebnis dieser Gleichung fällt in den verschiedenen Ländern Europas je nach Massgabe der Entscheide der betreffenden Regierungen anders aus. Allseits bekannt sind die Beispiele der Niederlande und Schwedens, wo die Belegung der Strafanstalten dank der Einführung von Alternativen zur Haftstrafe wie den elektronischen Fussfesseln, therapeutischen Auflagen oder gemeinnütziger Arbeit und dank

der geringen Rückfallquote spektakulär zurückgegangen ist.

Diese Ergebnisse lassen sich zum Teil auf die Sozialpolitik dieser Länder zurückführen, die Therapien zur «Entkriminalisierung» eingeführt haben und hauptsächlich auf die Wiedereingliederung setzen. Sie beruhen aber auch, um nicht zu sagen in erster Linie, auf einem allgemeinen Rückgang der gewöhnlichen Kriminalität. Die Gründe dafür sind allerdings weiterhin sehr umstritten. Der Rückgang wird einerseits mit dem stetigen Einsatz der Polizei und der Weiterentwicklung der Überwachungssysteme erklärt, andererseits vereinzelt auch mit der Alterung der Bevölkerung oder mit der Erziehung. Die Ergebnisse hängen somit von verschiedenen Gründen ab, die nicht alle objektiviert

Vierzig Jahre Gefängnis Champ-Dollon

Ein Gefängnis, das trotz aller Polemik sein Gleichgewicht gefunden hat

Seit vierzig Jahren erfüllt Champ-Dollon seine Rolle, zu strafen, die Gesellschaft vor Personen zu schützen, die ihre Regeln nicht einhalten, zugleich aber auch diesen Personen eine Zukunft zu bieten. Dieser Aspekt der Einrichtung wird immer noch verkannt. Ein neues Buch behandelt eingehend die Bewährungshilfe, die einen wesentlichen Teil des Lebens im Gefängnis ausmacht.

Christophe Vuilleumier

«Champ-Dollon erschien wie die Absicht, die Frage nach dem Menschsein aufzuwerfen»



Christophe Vuilleumier ist Präsident der Société d'histoire de la Suisse romande und Autor einer Reihe von Büchern. 2017 ist «Champ-Dollon, les Quarantièmes rugissants» erschienen.

Die Geschichte der Schweizer Strafanstalten interessiert die Forschenden seit einigen Jahren. Robert Roth: *Pratiques pénitentiaires et théorie sociale* (1981) und Claudia Curti: *Die Strafanstalt des Kantons Zürich im 19. Jahrhundert* (1988) hatten mit ihren Büchern über die Genfer bzw. Zürcher Gefängnisse den Weg für dieses Thema bereitet. Darauf folgten Werke über bestimmte Strafanstalten wie das Buch von Henri Anselmier: *Les prisons vaudoises* (1993) oder in jüngerer Zeit die Arbeiten von Geneviève Heller: *La Maison d'éducation de Vennes* (2012), Markus Brühlmeier und Verena Rothenbühler: *Im Tobel der Busse* (2014) und des Statistikers Daniel Fink: *Strafrecht, Freiheitsentzug, Gefängnis* (2015).

Ein verkannter Aspekt

Das dieses Jahr im Verlag Slatkine erschiene Werk Champ-Dollon, les Quarantièmes rugissants kommt auf die Geschichte des an der Landesgrenze gelegenen, grössten Untersuchungsgefängnisses der Schweiz zurück. Es ergänzt eine erste Studie, die vor zehn Jahren durchgeführt wurde (Christophe Vuilleumier: *La prison de Champ-Dollon, 1977–2007, 30 ans d'histoire*, 2007). Es geht besonders auf die religiösen Fragen ein, die seit einigen Jahren immer dringlicher werden, sowie auf die Dimension der Betreuung, die in der Anstalt entwickelt wurde. Dieser Aspekt der Einrichtung – die Bewährungshilfe, die den Inhaftierten während des Strafverfahrens und des Strafvollzugs soziale Unterstützung gewährt und ihnen Ausbildungsmöglichkeiten anbietet – wird immer noch verkannt. Und dies obwohl es sich um eine positive Herausforderung handelt, um ein Erbe der Rechtskultur der Aufklärung, namentlich des Gedankenguts von Cesare Beccaria, wonach die Vervollkommnung der Erziehung die beste Prävention von Straftaten ist.

Empfänger eines Erbes

Das 1977 erbaute Gefängnis Champ-Dollon erscheint wie der Empfänger eines Erbes, einer Erfahrung und einer Reflexion, die sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts entwickelt hat, das geprägt war vom Zweiten Weltkrieg, von

der einsetzenden Diskussion über die Problematik des Einsperrens, der Zeit Foucaults und der philosophischen Strömung, die den Menschen und seine Zukunft hinterfragte. Da in der Schweiz massgebende Konzepte für die Ausgestaltung der Haft fehlten, erkundeten die Initiatoren der neuen Anstalt die zahlreichen architektonischen Formen des Einsperrens. Rasch zog das skandinavische Modell, das damals als Musterbeispiel für einen auf das Gefängniswesen angewandten Humanismus galt, seine Aufmerksamkeit auf sich.

Nach dem Bau der neuen Haftanstalt hatte das veraltete Gefängnis Saint-Antoine nur noch einen Erinnerungswert und die sanitären und sicherheitsbezogenen Probleme des alten Gebäudes, die in Genf früher Gegenstand heftiger Diskussionen waren, gerieten mit der Zeit in Vergessenheit. Doch aufgrund neuer Probleme wie der Überbelegung, der Häufung psychiatrischer Fälle oder dem Zusammenleben verfeindeter Ethnien auf kleinstem Raum ist die Anstalt Champ-Dollon immer wieder ins Rampenlicht der Aktualität gerückt.

Ein Spiegel der Gesellschaft

Das Gefängnis ist ein Spiegel der Gesellschaft, einer Gesellschaft, die sich nach den Worten Albert Camus' am Zustand ihrer Gefängnisse misst. Im Gegensatz zum Untersuchungsgefängnis Bois-Mermet, das 1905 für kleine Gauner oder für Grosskriminelle geschaffen wurde, die auf die Verhandlungen am Bundesgericht warteten, und dessen panoptischer Aufbau Stein gewordenes Zeugnis einer ganzen Epoche ist (Christophe Vuilleumier: *Ombres et lumières du Bois-Mermet*, 2014), erschien Champ-Dollon wie die Absicht, die Frage nach dem Menschsein aufzuwerfen. Denn das Gefängnis ist nicht nur ein Ort der Haft, sondern auch ein Ort des Lebens, guter oder schlechter Erfahrungen, die eine Generation nach der anderen Generation zwangsweise machen muss. Ein Ort des Lebens für die Beschuldigten und die Verurteilten, aber auch für das Personal, das hier seine Laufbahn absolviert. Das Universum der Häftlinge, der Fachleute für Justizvoll-

werden können und zwangsläufig nicht alle Facetten einer Problematik berücksichtigen, die über den einzelnen Verurteilten und die Institutionen hinausgehen. Dazu gehören beispielsweise das Bedürfnis der Opfer und ihrer Familien nach Gerechtigkeit und ihre berechtigten Erwartungen.

Kampf gegen die Überbelegung

Genf hat sich wie Frankreich an der «mathematischen Realität» orientiert und für ein Szenario entschieden, wonach die Infrastruktur für den Strafvollzug erweitert

werden muss, damit die Überbelegung des Gefängnisses behoben werden kann – eine Überbelegung, die eine «Verrohung» der Haft und der Inhaftierten sowie Spannungen im Justizvollzugspersonal zur Folge hat. In Champ-Dollon kommen die Auswirkungen dieser Politik in den zahlreichen Umbauten und Nebengebäuden rund um das Gefängnis zum Ausdruck. Doch es wäre nicht objektiv, sich ausschliesslich auf diese Feststellung zu beschränken. Denn das seit bald zwei Jahrhunderten in Genf geschaffene System der Bewährungshilfe verfolgt die gleiche Stoss-

richtung wie die Wiedereingliederungsmodelle in Nordeuropa, mit einer Reihe von «Schleusen» auf dem Weg in die Freiheit, einer auf den Status der inhaftierten bzw. entlassenen Personen zugeschnittenen Betreuung und einer stark vernetzten Arbeit. Zwischen ständiger Überbelegung und Betreuungsmassnahmen gibt Champ-Dollon im Jahr 2017 das Bild eines Gefängnisses ab, das trotz aller Polemik sein Gleichgewicht gefunden hat.

Aus dem Parlament

Gefängnisausbruch wird nicht unter Strafe gestellt

Der Nationalrat hat sich gegen die Schaffung einer neuen Strafbestimmung «Gefängnisausbruch» ausgesprochen. Er hat in der Sommersession 2017 die Motion «Gefängnisausbruch unter Strafe stellen» (15.3753) von Nationalrat Lukas Reimann abgelehnt.

Der Nationalrat ist damit der Argumentation des Bundesrates gefolgt, der einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf verneint hatte. Er hatte in seiner Stellungnahme an den übergeordneten Grundsatz erinnert, wonach Selbstbegünstigung nicht strafbar ist. Dass die Selbstbefreiung eines Gefangenen für sich allein nicht strafbar sei, bedeute allerdings nicht, dass sie ohne Konsequenzen bliebe und nicht geahndet würde. «Wer aus einem Gefängnis ausbricht, kommt nicht ungeschoren davon», betonte Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Nationalrat. So riskiert der Gefangene, Vollzugserleichterungen zu verlieren und nicht bedingt entlassen zu werden. Weiter hat er disziplinarische Sanktionen zu erwarten. Zudem macht er sich strafbar, wenn er beim Ausbruch etwa Personen verletzt, nötigt oder Sachen beschädigt. In solchen Fällen kann er zum Beispiel wegen Meuterei, Sachbeschädigung, Körperverletzung oder Nötigung bestraft werden. Ebenfalls strafbar ist ferner die Anstiftung zur Befreiung.



Seit 2010 erfasst die Erhebung zum Freiheitsentzug des Bundesamtes für Statistik auch die Ausbrüche. Sie weist jährlich rund 20 Ausbrüche aus einer geschlossenen Einrichtung des Freiheitsentzugs oder aus einer geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt aus. Auch wenn der Ausbruch als solcher nicht strafbar ist, hat er für den Ausbrecher stets negative Folgen. Foto: Ausbruch aus dem Zentralgefängnis in Freiburg ©LA LIBERTE